

Wie versichere ich meine Angestellten auf dem Landwirtschaftsbetrieb?

Wer in der Landwirtschaft Angestellte beschäftigen will, ist verpflichtet diese Personen gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu versichern. Dabei gilt es jedoch noch den Unterschied zwischen familieneigenen und familienfremden Arbeitnehmern zu beachten.

Als familieneigen im Verhältnis zum Betriebsleiter/in gelten folgende Personen:

- Ehegattin, Ehegatte
- Söhne, Töchter, Enkel, Eltern, Grosseltern
- Schwiegersöhne/Schwiegertöchter, welche später den Hof übernehmen.

Als familienfremd im Verhältnis zum Betriebsleiter/in gelten folgende Personen:

- Geschwister, Onkel und Tanten
- Schwiegersöhne/Schwiegertöchter welche später den Hof nicht übernehmen.
- Alle übrigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Bei familieneigenen Angestellten, bin ich als Arbeitgeber nur verpflichtet AHV/IV/EO abzurechnen. Anders ist die Situation bei familienfremden Personen. Diese sind nach folgenden bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu versichern.

- KVG (Krankenversicherungsgesetz)
> Krankenpflegeversicherung
- UVG (Unfallversicherungsgesetz)
> Unfallversicherung
- NAV (Normalarbeitsvertrag Kt. Zürich)
> Krankentaggeld
- BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) > Pensionskasse

Die «Globalversicherung» hat sich seit Jahrzehnten bewährt, da sie alle Obligatorien in einer Police abdeckt.

Sie ist die einfachste und kostengünstigste Lösung, um «familienfremde» Angestellte zu versichern. Es ist eine Gesamt-

lösung, in der die Leistungen gemäss KVG (Krankenpflegeversicherung), UVG (Unfallversicherung), NAV (Krankentaggeld) sowie BVG (Pensionskasse) eingeschlossen sind. Die einzelnen Versicherungen werden entsprechend dem Alter, dem Geschlecht und dem Bruttolohn der Arbeitnehmer abgerechnet. Wenn Sie eine Anschlussvereinbarung abschliessen, haben Sie bei korrekter Lohnmeldung die Garantie, dass Sie als Arbeitgeber den sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Ihren Angestellten gerecht werden.

In Bezug auf die Krankenpflegeversicherung ist festzuhalten, dass Arbeitnehmer aus der Schweiz im Normalfall bereits versichert sind. Ausländische Mitarbeiter müssen ab dem Datum der Anmeldung am Wohnort eine oblig. Krankenversicherung abschliessen. Mit einer Anschlussvereinbarung der Globalversicherung geht dies sehr einfach,

effizient und mit geringem Aufwand.

Kosten entstehen beim Anschluss an die Globalversicherung keine. Die Prämienrechnungen für die Krankenpflegeversicherung werden ab der Anmeldung monatlich gestellt. Für die anderen Versicherungen (UVG, KTG und BVG) erhalten die Arbeitgeber Ende Jahr ein Lohnmeldeblatt, welches analog zur Lohnmeldung der SVA Ausgleichskasse ausgefüllt werden muss. Gemäss diesen effektiv abgerechneten Bruttolöhnen wird die Prämienrechnung ausgestellt. In den Jahren ohne Angestellte sind keine Versicherungsprämien zu bezahlen.

Haben Sie noch Fragen zur Globalversicherung oder zu anderen Versicherungen?

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
ZBV Versicherungen Urs Wernli, Pirmin Schwizer, Lukas Wyss 044 217 77 50